

nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 17. Dezember 1908 und den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu prüfen.

Je nach dem Befunde ist die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingte zu erteilen oder es sind bei ihrer Erteilung die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Ueber das Verfahren im Falle des Widerspruchs gegen einen die Genehmigung versagenden oder nur bedingungsweise erteilenden Beschluß ist das Nähere in dem obengenannten Gesetz vom 27. Oktober 1870 bestimmt.

§ 2.

Erneute Genehmigung ist erforderlich

- a) zu einer wesentlichen Veränderung der genehmigten Betriebsstätte des Kessels nach Lage oder Beschaffenheit,
- b) zu einer wesentlichen Veränderung der Bauart des Kessels, der Feuerungsanlage, der Feuerzüge und des zugehörigen Schornsteins sowie der genehmigten Ausrüstung des Kessels,
- c) zu einer wesentlichen, die Genehmigungs-Bedingungen berührenden Aenderung im Betriebe.

Auch der Ersatz eines Dampfkessels durch einen solchen gleicher Bauart, Größe, Dampfspannung und Ausrüstung bedarf der Genehmigung.

§ 3.

Die erteilte Genehmigung bedarf keiner Erneuerung, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn ihr Inhaber nach Empfang der Genehmigung die von der Behörde (§ 1) für die Ausführung der Anlage etwa festgesetzte Frist oder, wenn eine solche nicht festgesetzt wurde, ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen und die Anlage in Betrieb zu setzen. Die Behörde (§ 1) kann aber auf Antrag des Inhabers eine Verlängerung der Frist bewilligen. Die Genehmigung erlischt auch dann nicht, wenn der Inhaber einen Teil der genehmigten Anlage ausführt und in Betrieb setzt.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber den Betrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt hat, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben.